



Teil A: Planzeichnung

Planzeichenerklärung

- Maß der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BauGB, § 16, §§ 18 - 20 BauNVO)  
 z.B. GR 2500 m<sup>2</sup> Grundfläche (GR) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)  
 z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3, § 20 BauNVO)  
 z.B. TH 10 m Traufhöhe in m als Höchstmaß bezogen auf die mittlere Höhe der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der anliegenden Grenze des Grundstückes (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 Abs. 1 BauNVO)  
 Die Traufhöhe ist definiert als die Schnittkante zwischen den Aussenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut.
- Baugrenzen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)  
 Baugrenze
- Verkehrsflächen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 Strassenverkehrsfläche (öffentlich) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
 Strassenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)  
 Elektrizität
- Grünflächen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
 öffentliche Grünfläche - Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
 öffentliche Grünfläche - Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
 öffentliche Grünfläche - Sportplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (§ 2 Abs. 5 Nr. 4 BauGB, § 2 Abs. 2 S. 1 PlanV 90)
- Nachrichtliche Übernahmen**  
 (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
 Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Hinweisliche Darstellung**  
 Vermaßung von zeichnerischen Festsetzungen in Meter, z.B. 5 m  
 Zweckbestimmung der Sportflächen  
 Hauptwegebeziehungen für den Fuß- und Radverkehr
- Bestandsangaben**  
 vorhandenes Gebäude  
 Flurstücksgrenze  
 Flurstücksnummer, z.B. 623/16  
 Gemarkungsgrenze

Verfahrensvermerke

- Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig**  
 Bebauungsplan Nr. 90.1.1  
 Entwurf
- Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 90.1.1 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.  
 Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des BauGB in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2343), zuletzt geändert durch das Begriffsgesetz zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3100) in Verbindung mit § 4 der SachsGemO in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SachsVBl. S. 345).
- Leipzig, den 18.07.00 (Stempel) Oberbürgermeister
- Planunterlagen**  
 Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 31.08.1999 wird bestätigt.
- Leipzig, den 18.07.00 (Stempel) Städtisches Vermessungsamt Amtsleiter
- Aufstellungsbeschluss**  
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 21.04.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
 Die erstmalige Bekanntmachung ist im Leipziger Amts-Blatt Nr. 11/1999 vom 01.08.1999 erfolgt (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Leipzig, den 18.07.00 (Stempel) Stadtplanungsamt Amtsleiter
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung**  
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 25.06.1999 bis 17.07.1999 durchgeführt worden.
- Leipzig, den 18.07.00 (Stempel) Stadtplanungsamt Amtsleiter
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.01.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).
- Leipzig, den 18.07.00 (Stempel) Stadtplanungsamt Amtsleiter
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss**  
 Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 15.12.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amts-Blatt Nr. 1 vom 08.01.2000 bekannt gemacht.  
 Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 18.01.2000 bis 17.02.2000 öffentlich ausliegen.
- Leipzig, den 18.07.00 (Stempel) Stadtplanungsamt Amtsleiter
- Satzungsbeschluss**  
 Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen in der Sitzung am 18.06.00 als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 BauGB).
- Leipzig, den 18.07.00 (Stempel) Stadtplanungsamt Amtsleiter
- Inkrafttreten**  
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amts-Blatt Nr. 24 am 25.11.00. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
- Leipzig, den 04.12.00 (Stempel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

- Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**  
 Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 425 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- Leipzig, den (Stempel) Stadtplanungsamt Amtsleiter
- Mängel der Abwägung**  
 Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- Leipzig, den (Stempel) Stadtplanungsamt Amtsleiter
- Hinweise**  
 Für diesen Bebauungsplan gelten:  
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 460)  
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorschrift - PlanV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Teil B: Text

- Textliche Festsetzungen**  
 (§ 9 Abs. 1 bis 3 BauGB)  
 1.1 Öffentliche Grünflächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
 Innerhalb der in der öffentlichen Grünfläche festgesetzten, überbaubaren Grundstücksfläche sind ebenerdige Stellplätze und Garagen nicht zulässig.  
 1.2 Ausgleichsflächen  
 (§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB)  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage wird als Ausgleichsfläche gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB in das Ausgleichsflächenkataster der Stadt Leipzig aufgenommen.  
 1.3 Immissionsschutz  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen werden folgende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen festgesetzt:  
 Die Sportanlage 'Spielplatz Fußball- und Streetball' ist in lärmdämmender Bauweise herzustellen.  
 Dies gilt insbesondere für:  
 - die Spielfeldfläche,  
 - den Ballfangzaun,  
 - die Torposten sowie  
 - die Korbanlagen
- Hinweise**  
 Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines archäologischen Relevanzbereiches. Im Zuge von Erdarbeiten sollen die Notwendigkeit archäologischer Untersuchungen ergeben. Das Landesamt für Archäologie ist mind. 3 Wochen vor Baubeginn zu informieren.

STADT LEIPZIG DER OBERBÜRGERMEISTER

Bebauungsplan Nr. 90.1.1

Eilenburger Bahnhof Stadtteilpark

Stadtbezirk: Südost  
 Ortsteil: Reudnitz - Thonberg  
 Maßstab: 1:1000

Übersichtskarte:

Planverfasser: Stadtplanungsamt, Sachbereich Sonderplanung

08.06.00 (Stempel) Stadtplanungsamt

Planfassung gemäß § 5 (1) BauGB, § 5 BauGB, § 3 (2) BauGB, § 3 (3) BauGB, § 10 (1) BauGB, § 10 (3) BauGB

08.06.00 (Stempel) Stadtplanungsamt